

## Gesetzesbeschluss

### des Landtags

#### **Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften**

Der Landtag hat am 28. November 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „; Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten nicht als Probezeit“ eingefügt.

2. Nach § 59 wird folgender § 59 a eingefügt:

##### „§ 59 a

##### *Rückforderung von Leistungen*

Für die Rückforderung von Leistungen des Dienstherrn, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, ist § 15 Absatz 2 LBesGBW entsprechend anzuwenden.“

3. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,

1. bei denen die in Absatz 1 genannten Gründe vorliegen oder
2. bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 oder die Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist,

kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung im festgelegten Umfang, der jedoch mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen muss, bewilligt werden, wenn dies durch Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 2 vorgesehen ist.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann während der Elternzeit nach Satz 1 eine Teilzeitbeschäftigung im festgelegten Umfang, der jedoch mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit betragen muss, bewilligt werden, wenn dies durch Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 2 vorgesehen ist.“

4. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „kann die Gewährung von Beihilfen an den Nachweis der Erfüllung der Versicherungspflicht nach § 193 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes oder anderer entsprechender Rechtsvorschriften geknüpft werden und es“ gestrichen.

bb) In Satz 4 und 7 wird das Wort „Beihilfeberechtigten“ jeweils durch die Wörter „beihilfeberechtigten Personen“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird das Wort „Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „beihilfeberechtigte Personen“ ersetzt.

dd) In Satz 7 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Angabe „; Lebenspartnerinnen“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Beihilfestellen können zur Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen und Prüfungen für die gesetzmäßige Festsetzung von Beihilfen bei der Bearbeitung von Anträgen automationsgestützte Systeme einsetzen. Dabei soll auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung berücksichtigt werden. Der Einsatz automationsgestützter Systeme soll zielgerichtet auf bestimmte Sachverhalte hin erfolgen. Dabei muss gewährleistet sein, dass Fälle zufällig oder gezielt zur manuellen Prüfung durch Prüfungsinstanzen ausgewählt werden können. Außerdem muss gewährleistet sein, dass einzelne Fälle gezielt für eine Prüfung durch Amtsträger ausgewählt werden können. Die Einzelheiten zum Einsatz automationsgestützter Systeme legt das Finanzministerium fest; diese dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Festsetzung von Beihilfen gefährden könnte.“

5. Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:

„§ 80 a

*Erfüllungsübernahme von  
Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte*

(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten erlangt, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung des titulierten Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen.

(2) Der Dienstherr kann die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn aufgrund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung nach § 59 LBeamtVGBW oder ein Unfallausgleich nach § 50 LBeamtVGBW gezahlt wird.

(3) Die Erfüllung durch den Dienstherrn erfolgt Zug um Zug gegen Vorlage einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung über den titulierten Anspruch in der Höhe, in der die Erfüllung vom Dienstherrn übernommen wird. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

(4) Der Antrag kann innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft oder der Unwiderruflichkeit des Vollstreckungstitels nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Die Entscheidung über die Erfüllungsübernahme und die Durchsetzung des übergegangenen Anspruchs obliegen der nach § 62 Absatz 3 Satz 2

LBeamtVGBW zuständigen Behörde. Für Versorgungsberechtigte des Landes ist die für die Zahlung der Versorgungsbezüge bestimmte Behörde zuständig.“

6. Nach § 92 wird folgender neunter Teil angefügt:

„Neunter Teil

*Schlussbestimmung*

§ 93

*Übergangsvorschrift*

Für einen Vollstreckungstitel nach § 80 a, der vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Änderungsgesetzes*] erlangt wurde und bei dem der Eintritt der Rechtskraft oder der Unwiderruflichkeit nicht länger als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Änderungsgesetzes*] liegt, kann der Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Änderungsgesetzes*] gestellt werden.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

*Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung*

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2018 (GBl. S. 385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Beaufsichtigungs-, Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit des Kindes ist auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen; ein ärztliches Zeugnis ist stets vorzulegen, wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich eine Woche übersteigen wird, es sei denn, dass auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses ausnahmsweise verzichtet wird.“

2. In § 41 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

3. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „mit Dienstbezügen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Teilzeitbeschäftigung“ die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. In § 48 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.